

Bekanntmachung

und

Tagesordnung zur Sitzung des Gemeinderates Haiming
am Donnerstag, dem 16. September 2021, um **19:00 Uhr**

im **Sitzungsaal des Rathauses** in Haiming

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

TOP 2: Berichte

TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters

TOP 2.2: Bericht aus dem KommU

TOP 3: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 29.07.2021

TOP 4: Bauleitplanung

TOP 4.1: Änderung des Umgriffs der Außenbereichssatzung Eisching – Ergebnis der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Abwägung)

Bürgerbeteiligung:

Der Planentwurf lag vom 15.07.2021 bis 16.08.2021 in der Gemeindeverwaltung auf, darauf wurde durch öffentliche Bekanntmachung an den beiden Amtstafeln ab dem 08.07.2021 hingewiesen. Von Bürger*innen gingen im Auslegungszeitraum keine Stellungnahmen ein.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.07.2021 mit Fristsetzung bis zum 23.08.2021 zur Stellungnahme aufgefordert.

Folgende Stellungnahmen gingen ein und sind zu behandeln:

Regierung von Oberbayern (22.07.2021)

Natur und Landschaft

Aufgrund der Lage des Plangebiets ist auf eine an die Umgebung angepasste Bauweise und schonende Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild zu achten (vgl. Landesentwicklungsprogramm (LEP) 7.1.1 G, Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B I 2.1 Z, B II 3.1 Z). Wir bitten diesbezüglich um Abstimmung mit der unteren Bauaufsichts- und Naturschutzbehörde.

Wasserwirtschaftsamt Traunstein (05.08.2021)

4.1 Grundwasser/ Wasserversorgung

4.1.1 Grundwasser

Im Planungsbereich liegen vermutlich hohe Grundwasserstände vor. Diese sind bei Bedarf in eigener Zuständigkeit zu ermitteln.

Hinweis: Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld die entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungen einzuholen.

[...]

4.2 Oberflächengewässer/ Überschwemmungssituation

4.2.1 Starkniederschläge

Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen. [...]

Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlamms gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen auf Ober- bzw. Unterlieger führt. Wir verweisen daher auf § 37 WHG.

[...]

4.3.2 Niederschlagswasser

Versickerung

Unverschmutztes oder nur leicht verschmutztes Niederschlagswasser sollte möglichst immer vor Ort versickert werden, um Kläranlagen, Kanalnetze und Vorfluter zu entlasten. Dazu ist die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch die Gemeinde zu prüfen [...]

Soweit eine ordnungsgemäße dezentrale Versickerung verwirklicht werden kann, empfehlen wir folgende Punkte als Hinweise bzw. Festsetzungen in die Satzung mit aufzunehmen:

Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Ist eine breitflächige Versickerung nicht möglich, so ist eine linienförmige Versickerung z.B. mittels Mulden-Rigolen oder Rigolen zu realisieren.

Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine erlaubnisfreie Versickerung vorliegt. [...] Um der Versiegelung des Bodens entgegenzuwirken, wird empfohlen, befestigte Flächen möglichst durchlässig z. B. mit Schotterrassen, Rasengittersteinen o. ä auszuführen. [...]

Sofern eine Versickerung von Niederschlagswasser möglich ist, sind nachfolgenden Hinweise und Anforderungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu berücksichtigen:

Durch eine Versickerung von Niederschlagswasser besteht hinsichtlich einer möglichen Mobilisierung von PFOA aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Besorgnis einer erheblichen Verschlechterung der örtlichen Belastungssituation im Grundwasser, wenn sichergestellt wird, dass keine vermehrte Auswaschung und Mobilisierung von PFOA durch die Versickerung stattfindet.

Daher ist im Bereich der Versickerung sicherzustellen, dass dort nur unbelastete Bodenmaterialien (Stufe-1-Wert der PFC-Leitlinien eingehalten) eingebaut werden. Dies kann dann als erfüllt gelten, wenn es sich um Kies oder sandigen Kies handelt. Beim Einbau von bindigen Bodenmaterialien kann das ohne nähere Untersuchung lediglich dann als erfüllt angenommen werden, wenn es von außerhalb der ermittelten Belastungszonen stammt.

Im Bereich der Versickerung ist sicherzustellen, dass dort nur unbelastete Bodenmaterialien (Z0-Wert der PFC-Leitlinien eingehalten) eingebaut werden bzw. verbleiben. [...]

4.3.4 Berücksichtigung des Klimawandels

Anlagen zum Umgang mit Abwasser können Starkregen nur bis zu der in der Bemessung berücksichtigten Jährlichkeit abführen. Die Überprüfung der Kanalisation und Ermittlung etwaiger Schwachstellen durch die Kommune wird angeraten. [...]

4.4 Altlastenverdachtsflächen

Gemäß den uns vorliegenden Untersuchungen liegt das Vorhaben im Bereich einer Belastung mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC), insbesondere Perfluorooctansäure (PFOA). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Eluat des Aushubmaterials die Zuordnungswerte Z 1 und Z 2 für PFOA überschritten werden. Insofern und vor dem Hintergrund einer zunehmend kritischen Stoffbewertung für PFOA im Zusammenhang mit immer niedrigeren Beurteilungswerten ist die Verlagerung von hoch belastetem Bodenmaterial (> Z2) in niedriger belastete oder unbelastete Bereiche aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu befürworten. Sie ist mit der Gefahr verbunden neue schädliche Bodenverunreinigungen und zusätzliche Grundwasserverunreinigungen zu schaffen.

Wir empfehlen daher die tatsächliche Belastung der überplanten Flächen zu ermitteln und eine Abfallbewertung vorzunehmen. Für die Bewertung und Verwendung des Bodenaushubes gelten grundsätzlich die „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt. Falls die festgestellten Belastungen eine Verwertung des Materials im uneingeschränkten Einbau nicht zulassen, empfehlen wir vorab ein Entsorgungs- bzw. Verwertungskonzept durch einen anerkannten Sachverständigen erstellen zu lassen.

Eine Bagatellregelung für die Verwertung von hoch belastetem Bodenmaterial ist aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht sinnvoll. Auch Volumina bis 500 m³ können bei einer zentralen Verwertung, z.B. in einer Grube, in der Summe grundsätzlich zu schädlichen Bodenveränderungen und Grundwasserverunreinigungen führen.

Diese Stellungnahme wurde vor Inkrafttreten der Allgemeinverfügung gefertigt und berücksichtigt die neue Rechtslage, in der viele Fragen geklärt wurden, noch nicht.

Analog zur 1. Änderung im Jahr 2000 ist für eine ggf. spätere Ausfertigung ein Satzungstext zu erlassen und der vorgelegte Lageplan mit dem neuen Geltungsbereich als Bestandteil dieser Änderungssatzung zu erklären. Wir gehen davon aus, dass durch dieses Änderungsverfahren an den bisher geltenden Festsetzungen keine Änderungen vorgenommen werden.

Ein Vorschlag für die Abwägung der Stellungnahmen wird dem Bauausschuss vorgelegt und anschließend ausgearbeitet.

Ebenso wird ein Text für die Änderungssatzung vorbereitet. Der Satzungsbeschluss erfolgt in der Oktober-Sitzung.

TOP 5: Bauangelegenheiten

TOP 5.1: Errichtung eines Sichtschutzzaunes auf Fl.Nr. 757/2 Gemarkung Piesing, Moosen 4

Sachverhalt:

Bereits in der Septembersitzung 2019 wurde der ursprüngliche Antrag behandelt. Es handelte sich um die Planung einer Holzwand, die sowohl optisch, als auch verkehrstechnisch (Sichtdreieck) als bedenklich befunden wurde. Das gemeindliche Einvernehmen wurde verweigert. Eine Baugenehmigung wurde vom Landratsamt bislang nicht erteilt.

Folgendes wurde umgeplant:

Die Höhe, welche im Zufahrtsbereich des Grundstücks 1,80 m beträgt, wurde in Richtung Einfahrt nach Moosen schrittweise minimiert, sodass der Zaun im nordwestlichen Bereich eine Höhe von 1,40 m aufweist. Außerdem wurde der Zaun im Kreuzungsbereich zurückversetzt, sodass ein größeres Sichtdreieck entsteht.

Rechtliche Würdigung:

Das sonstige Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 2 BauGB) kann nur genehmigt werden, wenn öffentliche Belange nicht tangiert sind.

Mittlerweile ist die gemeindliche Einfriedungssatzung in Kraft. Das Bauvorhaben liegt im unmittelbaren Geltungsbereich der Satzung, da kein Bebauungsplan vorhanden ist. Nach § 2 Abs. 1 der Einfriedungssatzung sind geschlossene Einfriedungen wie Holzwände nicht zulässig. Von dieser Regelung wäre eine Befreiung notwendig.

Wenn für die Bauweise eine Befreiung erteilt wird, ist nach § 2 Abs. 2 der Einfriedungssatzung eine maximale Höhe von 1,20 m einzuhalten. Die Holzwand ist höher, deshalb müsste auch hier eine Befreiung erteilt werden.

TOP 5.2: Anbau an die bestehende Garage auf Fl.Nr. 601 Gemarkung Haiming, Burghauser Str. 3

Sachverhalt:

Der Antragsteller betreibt einen KFZ-An- und Verkauf und plant einen Anbau unmittelbar südwestlich der bestehenden Garage. Der Neubau hat eine Grundfläche von ca. 35 m², das Satteldach ist um 75 cm höher als der Bestand. Grund hierfür ist eine Hebebühne, welche in der Garage integriert wird.

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben ist nicht nach Art. 57 BayBO verfahrensfrei und befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 1 – Haiming Mitte. Die Festsetzungen bezüglich der Baufenster werden nicht eingehalten: der Anbau befindet sich außerhalb der für Bebauung festgelegten Flächen.

Der Antragsteller beantragt eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB; demnach kann befreit werden, wenn die Grundzüge des Bebauungsplans nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Abweichung unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Im Bebauungsplan wurde ein Dorfgebiet nach § 5 BauNVO festgelegt, demnach sind sonstige Gewerbebetriebe wie eine Kraftfahrzeugwerkstätte zulässig.

TOP 5.3: Neubau einer Holzhütte mit Carport, Fl.Nr. 640/14 Gemarkung Haiming, Dahlienweg 18

Sachverhalt:

Der Antragsteller möchte auf ein bisher unbebautes Grundstück eine Holzhütte als Lagerraum (Satteldach) und ein Carport (Pulldach) errichten. Beide Gebäude (insg. ca. 77 m²) hängen zusammen und werden direkt an die nördliche Grenze gebaut; zur Straßenseite, also nach Westen, wird ein Abstand von drei Metern eingehalten.

Die Nachbarn haben dem Bauvorhaben zugestimmt.

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Bebauungsplans Nr. 1 „Ortsteil Mitte“. Das Gebäude befindet sich zum Teil außerhalb des Baufensters.

Eine Befreiung von diesen Festsetzungen ist nach § 31 Abs. 2 BauGB nur möglich, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vertretbar ist.

Außerdem ist im Bereich der Fl.Nr. 640/14 Gmkg. Haiming eine Baulinie festgesetzt. Diese befindet sich ca. 5 m östlich der Grenze zur öffentlichen Straße. Ist eine Baulinie festgesetzt (§ 23 Abs. 2 BauNVO), so muss auf dieser Linie gebaut werden. Ein Vor- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden; im Bebauungsplan sind keine weiteren Ausnahmen vorgesehen.

Bei der Beratung eines Vorentwurfes hat der Bauausschuss die Auffassung vertreten, dass aus Gründen des Ortsbildes die Baulinie mit einem Abstand von 5 Metern zur Straße ein Grundzug der Planung ist. Eine Befreiung von dieser Festsetzung ist deswegen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB und § 23 Abs. 2 BauNVO nicht möglich. In dem jetzt veränderten Bauantrag wurde dieser Einwand nicht berücksichtigt.

Nach § 2 Abs. 1 GaStellV müssen zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen Zu- und Abfahrten von mindestens drei Metern Länge vorhanden sein.

Die Gestaltung des Lagerraums mit einem Rolltor lässt darauf schließen, dass mit Fahrzeugen ein- und ausgefahren werden kann und wird.

TOP 5.4: Umbau und Aufstockung des bestehenden Wohnhauses mit Anbau eines Freisitzes und Abbruch und Neubau einer Garage, Fl.Nr. 2406/3 Gemarkung Piesing, Holzhausen 3

Sachverhalt:

Der Antragsteller plant eine Aufstockung des vorhandenen Wohngebäudes (inklusive zweier Quergiebel) sodass im Dachgeschoss zusätzlicher Wohnraum entsteht.

Die Firsthöhe liegt dann um ca. 1,18 m höher als der aktuelle Bestand – im Dachgeschoss entsteht so ein Kniestock von 1 m Höhe. Zusätzlich wird auf der süd-westlichen Seite des Gebäudes im Erdgeschoss ein Freisitz (ca. 28 m²) angebaut. Die nördliche Garage, welche aktuell baufällig ist, wird im gleichen Ausmaß erneuert und zusätzlich als Dachterrasse nutzbar gemacht.

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich. Nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 BauGB kann einem im Übrigen außenbereichsverträglichen Gebäude (§ 35 Abs. 3 BauGB) nicht entgegeng gehalten werden, dass sie Darstellungen des Flächennutzungsplans oder des Landschaftsplans widersprechen, die natürliche Eigenschaft der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen, wenn eine Erweiterung des Wohngebäudes auf zwei Wohneinheiten unter folgenden Voraussetzungen vorgenommen wird: Das Wohngebäude ist

zulässig errichtet worden, die Erweiterung steht im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und ist angemessen und der bisherige Eigentümer bzw. dessen Familie nutzt das Gebäude.

Aus dem dargestellten Sachverhalt ergibt sich, dass diese Vorschriften eingehalten sind.

TOP 5.5: Fa. Wacker Chemie AG: Erlaubnis der Grundwasserentnahme zur Qualitätssicherung – Antrag auf beschränkte Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG, Art. 15 Abs. 1 BayWG

Sachverhalt:

Die FA. Wacker Chemie AG benötigt für diverse Prozesse aufbereitetes Wasser mit definierter Qualität. Bis zum Jahr 2015 wurde hierfür fast ausschließlich Wasser aus dem Mühlbach in Überackern verwendet. Dieses weist jedoch zunehmend Verunreinigungen auf, sodass auf Antrag der Unternehmerin eine bis 31.12.2021 befristete beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde, ganzjährig bis zu 1,3 Mio. m³/a und bis max. 300 m³/h Grundwasser aus dem Brunnen KI/1 zu fördern. Damit kann die notwendige Wasserqualität sichergestellt werden.

Trotz Weiterentwicklung von Anlagen zur Elimination der Störkomponenten wurde noch keine ausreichende Aufwertung der Wasserqualität des Mühlbachs erreicht. Somit bleibt als aktuell einzige Alternative das Beimischen von Brunnenwasser, um die Wasserqualitätsanforderung zu erfüllen.

Weitere Details wird Herr Dr. Moser (Leiter Umwelt) erläutern.

Rechtliche Würdigung:

Die Fa. Wacker Chemie AG beantragt erneut die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG, Art. 15 BayWG für die Dauer von 20 Jahren zur Förderung von Grundwasser aus dem Brunnen KI/1 für die Fälle, in denen die Qualität im Reinstwasser ohne Zumischung von Brunnenwasser nicht gewährleistet werden kann. Der Benutzungsumfang kann und soll dem bisher erlaubten Umfang entsprechen.

Aufgrund der möglichen Auswirkungen auf die oberirdischen Gewässer in der Gemeinde Haiming wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

TOP 5.6: Loxxess Haiming GmbH & Co. KG: Nutzungsänderung der neuen Lagerhallen 7 u. 8 und Betrieb des erweiterten Logistikzentrums zur Lagerung und Umschlag wassergefährdender Stoffe am Standort Soldatenmais 5, 84533 Haiming, Fl.Nr. 1, Gemarkung Daxenthaler Forst – Antrag auf Genehmigung nach §§ 4 Abs. 1, 10 und 13 BImSchG

Sachverhalt:

Die Fa. Loxxess Haiming GmbH & Co. KG beabsichtigt, auf ihrem Betriebsgelände des baurechtlich genehmigten Logistikzentrums am Standort Soldatenmais in Haiming zu den bestehenden 6 Lagerhallen zwei zusätzliche Hallen zur Lagerung und Umschlag wassergefährdender Stoffe zu errichten und zu betreiben.

Im Zuge der Errichtung der Lagerhallen 7 und 8, die bereits Gegenstand eines gesonderten Baugenehmigungsverfahrens (behandelt in der Oktober-Sitzung 2020) sind, wird nun eine Nutzungsänderung beantragt.

Rechtliche Würdigung:

Diese Nutzungsänderung der neuen Lagerhallen und die Erweiterung des Betriebs des Logistikzentrums stellt aus immissionsschutzrechtlicher Sicht die Errichtung einer Anlage nach Nr. 9.37 Verfahrensart „G“ des Anhangs 1 zur 4. BImSchV dar und ist nach §§ 1,2 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. §§ 4 Abs. 1, 10 BImSchG immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Es handelt sich um eine Anlage, die der Lagerung von chemischen Stoffen oder Erzeugnissen mit einem Fassungsvermögen von 25.000 t und mehr dient.

Bauliche Maßnahmen sind durch die Nutzungsänderung nicht verbunden, da die Hallen von Haus aus für Lagerungen dieser Stoffe geplant und vorbereitet waren.

Als Trägerin der Planungshoheit wird der Gemeinde Haiming Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben, ebenfalls ist das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen (§ 36 Abs. 1 BauGB).

TOP 5.7: InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG: Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Abwasser und nicht behandlungsbedürftigem Abwasser in die Alz (§§ 8,9,10 und 15 WHG)

Sachverhalt:

Die Gewässerbenutzung dient dem Betrieb folgendermaßen:

- Beseitigung der unverschmutzten Kühlwässer, Abschlepp- und Reinigungswässer von Rückkühl- und Dampferzeugnisanlagen, der anorganisch belasteten und nicht behandlungsbedürftigem Betriebsabwässer
- Beseitigung von Niederschlagswässern des Standorts der InfraserV GmbH & Co. Gendorf KG
- Beseitigung der Grundwasser und behandlungsbedürftigem Abwasser, welches in der Aktivkohlereinigungsanlage behandelt wurden.
- Beseitigung von Haus- und belastetem Betriebswasser (Sanitär- und Fabrikationsabwasser), Deponiesickerwässern und anderer behandlungsbedürftiger Abwässer, jeweils nach Behandlung in einer mechanisch/physikalisch-biologischen Abwasserreinigungsanlage

Rechtliche Würdigung:

Aktuell verfügt die InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG über eine bis 31.12.2021 befristete, beschränkte Erlaubnis zur Einleitung der Abwässer in die Alz.

Mit vorliegendem Antrag wird die Neuerteilung einer gehobenen Erlaubnis (lag bereits in den Jahren 2001-2020 vor) angestrebt. Für die Erteilung der beantragten Erlaubnis ist ein förmliches Wasserrechtsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen – somit wird der Gemeinde Haiming im Rahmen der frühen Beteiligung die Möglichkeit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben.

TOP 6: Haiminger-Auto-Teiler e.V. (HaimAT) – Zuschussantrag zur Anmietung eines E-Autos

Beschlussvorschlag:

Das Gemeinderatsmitglied Josef Pittner ist Vorstand des antragstellenden Vereins. Die von ihm vertretene juristische Person kann aus dem Beschluss einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil haben, weil es um eine wesentliche wirtschaftliche Änderung im Angebot des Vereins und dessen Finanzierung geht. Josef Pittner ist wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Sachverhalt:

Der Verein „Haiminger-Auto-Teiler e.V.“ verfügt derzeit über ein benzingetriebenes Fahrzeug zum Carsharing in der Gemeinde. Außerdem wird dieses Fahrzeug als Senioren-Express eingesetzt, wobei nicht mobile Personen durch ehrenamtliche Fahrer insbesondere zu Arztterminen gefahren werden. Die Kosten des Senioren-Expresses trägt die Gemeinde Haiming.

Der Verein möchte für ca. ein halbes Jahr ein E-Auto als sogenanntes Abo-Auto anmieten und damit das Angebot des Vereins attraktiver gestalten und gleichzeitig die Elektromobilität fördern. Wegen der Nutzung als Senioren-Express kommt ein Kleinfahrzeug nicht in Frage.

Der Verein hat verschiedene Anbieter kontaktiert und sich über Laufzeiten und Kosten erkundigt. Die Mietkosten liegen bei maximal 450 € monatlich und 6 bzw. 12 Monate Laufzeit. Getankt wird bei den Ladestationen vor dem Rathaus.

Nach Rücksprache mit Josef Pittner kann der Zuschussantrag auch als Darlehensantrag (Vorschuss) ausgelegt werden.

Rechtliche Würdigung:

Der HaimAT e.V. ist ein wirtschaftlicher Verein. Die Förderung eines wirtschaftlichen Vereins durch einen Zuschuss ist für die Gemeinde haushaltsrechtlich schwierig. Der Verein nimmt keine unmittelbare Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde wahr.

Die Kämmerei schlägt daher die Gewährung eines Vorschusses unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vor, weil die Gemeinde Haiming einerseits selbst starker Nutzer des Carsharings ist und andererseits die Kosten des Senioren-Expresses trägt. Diese Art der Unterstützung ist daher kommunalrechtlich möglich. Es handelt sich um eine Testphase. Nach Abschluss dieser Testphase kann das wirtschaftliche Ergebnis und der Nutzungsumfang durch die Gemeinde betrachtet werden. Bei einem ungünstigen wirtschaftlichen Verlauf könnte die Gemeinde dem Verein zusagen, sich am Defizit zu beteiligen, indem ein Teil der Rückzahlung des Vorschusses erlassen wird. Bei einem wirtschaftlich günstigen Verlauf könnte der Vorschuss weitergewährt und ggf. Zug um Zug zurückgeführt werden.

TOP 7: Rathaus Haiming – Errichtung einer PV-Anlage (Grundsatzbeschluss) und Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis

Sachverhalt:

Für das Rathaus war bereits 2015/2016 die Errichtung einer PV-Anlage beabsichtigt. Da sich das Rathaus im Nähebereich des Denkmals „Kirche Haiming“ befindet, war die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde erforderlich. Diese wurde nicht erteilt, mit der Begründung, dass ein Dach mit einer PV-Anlage das Denkmal zu sehr stört. Der Errichtung einer PV-Anlage lediglich auf der Nord-Ost-Seite des Rathaus (EDEKA-Seite) wäre zugestimmt worden. Die Sinnhaftigkeit einer halben PV-Anlage war nicht gegeben. Der Gemeinderat hatte deshalb beschlossen, die PV-Anlage stattdessen auf dem Dach des Kindergartens zu errichten.

Während des Jahres 2020 wurde der Stromverbrauch des Rathauses auf einen Cloud-Vertrag umgestellt. Mit diesem wird ein Teil der Stromproduktion von der PV-Anlage auf der Sporthalle rechnerisch für das Rathaus verwendet. Ein weiterer Teil wird für die Heizung des Feuerwehrhauses Haiming verwendet. Es verbleiben aber noch genügend Abnahmestellen, die nicht durch Eigenproduktion versorgt werden. Erhält das Rathaus eine eigene PV-Anlage, wird dieses Kontingent im Cloud-Vertrag für andere Objekte frei.

Die Bedeutung der Produktion von Strom aus erneuerbaren Energiequellen hat in den letzten 5 Jahren erheblich zugenommen und ist definitiv zur gesellschaftlichen, privaten und öffentlichen Aufgabe geworden. Der Strombedarf steigt enorm, gleichzeitig werden konventionelle Kraftwerke abgeschaltet. In der aktuellen politischen Diskussion wird insbesondere die öffentliche Verwaltung angehalten, ihre Objekte für die Erzeugung von PV-Strom zu nutzen. Hier besteht noch Potential auf weit über 100.000 Gebäuden. Der Anblick von PV-Anlagen auf Dächern ist mittlerweile üblich und die Zahl der PV-Anlagen wird noch deutlich zunehmen, der Anblick also alltäglich werden.

Vor diesem Hintergrund wird die Absicht, das Rathaus mit einer vollen PV-Anlage (nicht nur auf der Nord-Ost-Seite) auszustatten, wieder aufgegriffen. Mit einem Grundsatzbeschluss soll nun ein neuer Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung gestellt werden. Wird diese Genehmigung erreicht, erfolgt ein konkreter Beschaffungsbeschluss.

Rechtliche Würdigung:

Das Rathaus ist ein permanenter Stromverbraucher (EDV, Beleuchtung) und trotz Umsetzung von Einsparmöglichkeiten durch energiesparende EDV und Leuchtmittel kommt der Jahresverbrauch nicht unter 12.000 kWh. Angesichts stark steigender Strompreise muss sich die Gemeinde aus dem Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit überlegen, ob sie hier ein Effizienzpotential heben kann. Durch die Eigenproduktion des Stromes und den Einsatz eines Stromspeichers könnte hier auf Dauer eine erhebliche Einsparwirkung erreicht werden. Ein Stromspeicher würde auch im Falle eines Stromausfalls eine wichtige Unabhängigkeit sicherstellen. Das Investment ist überschaubar und könnte 2022 in den Haushalt eingeplant werden. Die Gemeinde Haiming verfolgt als übergeordnetes Ziel die weitgehende Unabhängigkeit vom externen Strombezug. Die Erzeugung von Solarstrom auf kommunalen Dächern und Beteiligung der

Gemeinde an den Anlagen belief sich im Jahr 2020 bereits auf knapp 214.000 kWh. Mit dieser Maßnahme, einer weiteren PV-Anlage an der Kläranlage und der Übernahme der Bürgersolaranlagen ab dem Jahr 2025 wird die Gemeinde Haiming die rechnerisch vollständige Versorgung mit Strom aus eigenen Anlagen erreichen.

TOP 8: Kindergarten St. Stephanus Niedergottsau – Erneute Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Beschaffung von Luftreinigungsgeräten

Sachverhalt:

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde der Antrag des Kindergartens St. Stephanus Niedergottsau auf Anschaffung von drei Luftreinigungsgeräten behandelt. Der Gemeinderat hatte folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Gemeinderat bietet dem Träger des Kindergartens St. Stephanus an, dass bei dessen Zustimmung in den Gruppenräumen des Kindergartens dezentrale raumluftechnische Anlagen entsprechend der Kriterien des Förderprogramms des Bundes eingebaut werden. Bei Zustimmung durch den Träger wird der 1. Bgm. ermächtigt, die entsprechenden Planungen und Beschaffungen im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens einzuleiten.

Mit 13:0 Stimmen.

Der Träger hat der Lösung nicht zugestimmt und in der Diskussion von allen Verantwortlichen die klare und eindeutige Aussage erhalten, dass mobile Luftreinigungsgeräte beschafft werden. Die wesentlichen Gründe sind eine schnellere Beschaffung und ein geringerer Planungs- und Montageaufwand. Daneben ist der Träger der Ansicht, dass Schule und Kita unterschiedliche Verhältnisse haben und nicht vergleichbar sind. Die zukünftige Entwicklung und Rechtslage bezüglich Corona ist nicht vorhersehbar. Der Träger bittet daher darum, dass der Gemeinderat einen Beschluss zur Beschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte fasst.

Da die Beschlussfassung vom Juli der Anschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte entgegensteht und die Zustimmung des Trägers nicht vorliegt, kann nach derzeitiger Rechtslage keine Beschaffung erfolgen. Der Träger hat aber mit seiner Ablehnung der Zustimmung einen neuen Antrag gestellt, der auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Rechtliche Würdigung:

Der Freistaat Bayern hat am 14.07.2021 ein Förderprogramm für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in der Kita aufgelegt. Dies geschieht mit der Absicht, effektive Maßnahmen im Kontext der Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte mit dem Ziel der Sicherung des Regelbetriebs umzusetzen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist rückwirkend ab 01.05.2021 genehmigt. Eine Förderung kann wegen verbrauchter Haushaltsmittel eventuell doch nicht gewährt werden. In diesem Fall trägt die Gemeinde dann die gesamten Kosten. Das Risiko wird als überschaubar angesehen, da die Anzahl der Räume für Bayern und die Fördermittel übereinstimmen.

Rahmenbedingungen für die Förderung

- Fördergegenstand ist die Beschaffung von **mobilen Luftreinigungsgeräten** sowie von **dezentralen Lüftungsanlagen**, soweit diese nicht von der Bundesförderung „Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen“ umfasst ist.
- Mobile Luftreinigungsgeräte müssen mit **Filtertechnologie, UV-C-Technologie, Ionisations- und Plasmatechnologie** oder Kombinationen aus diesen Technologien arbeiten.
- Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- Der **staatliche Förderanteil liegt bei bis zu 50 %**, der **Förderhöchstbetrag pro Raum beträgt 1.750 Euro**.
- Gefördert wird die Beschaffung der Geräte im Zeitraum **vom 1. Mai 2021 bis einschließlich 30. Juni 2022**. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ab dem 1. Mai 2021 gilt als zugelassen.

- **Anträge können bis 31. Dezember 2021** gestellt werden.
- Die Förderfähigkeit nach diesem Programm ist **nicht** auf Räume beschränkt, welche durch Fensteröffnung nur schlecht oder gar nicht gelüftet werden können.

Haushaltsmittel sind für die Beschaffung nicht vorgesehen und werden über den Nachtragshaushalt bereitgestellt. Die Kosten werden auf rund 15.000 € geschätzt. Die Förderung läge im Höchstfall bei 5.250 €.

TOP 9: Onlinezugangsgesetz – Beschaffung eines Online-Dienste-Bundles zur Umsetzung des OZG

Sachverhalt:

Mit dem Onlinezugangsgesetz (OZG) hat der Bund die Digitalisierung der Verwaltung zur Top-Priorität gemacht und unmittelbaren Handlungsbedarf erzeugt. Der Freistaat Bayern unterstreicht seinerseits die Bedeutung und Ernsthaftigkeit des Themas, indem er seit 01.10.2019 Online-Dienste im kommunalen Bereich fördert. Gemäß OZG sollen Bund, Länder und Kommunen bis Ende 2022 alle Verwaltungsleistungen in Deutschland über Portale auch online anbieten.

Mit dem Bürgerservice-Portal bietet die Gemeinde Haiming bereits die wichtigsten Verwaltungsdienste online an. Mit dem Förderprogramm sollen weitere Online-Dienste angeboten werden.

Mit TOP 6 der Sitzung vom 21.01.2021 wurde der Gemeinderat darüber informiert, dass der 1. Bürgermeister den Förderantrag am 23.12.2020 wegen Antragschluss 31.12.2020 im Wege des Eilgeschäfts gestellt hat. Die Förderstelle hat nun mitgeteilt, dass sie einen Gemeinderatsbeschluss braucht, da der Auftrag über 10.000 € und damit über der Kompetenz des Bürgermeisters gemäß Geschäftsordnung liegt.

Rechtliche Würdigung:

Mit dem Eilgeschäft wurde nur eine Antragstellung durchgeführt. Die Entscheidung zur Beschaffung letztendlich bei der AKDB ergibt sich zwar aus diesem Antrag, weil kein weiterer Anbieter in Frage kommt, gleichwohl wurde die Beschaffungsentscheidung an sich noch nicht getroffen.

Die staatliche Förderung beträgt 80% und damit 11.568 € aus dem Angebot über 14.460 €.

Die Haushaltsmittel sind bereitgestellt.

TOP 10: Haunreiter Petra – Niederlegung des Ehrenamts einer Gemeinderätin

Sachverhalt:

Das Gemeinderatsmitglied Petra Haunreiter hat am 02.08.2021 die Niederlegung des Ehrenamts einer Gemeinderätin erklärt. Sie hat in der Erklärung ihre Gründe angegeben.

Frau Haunreiter ist Stellvertreterin von Josef Emmersberger im Bau- und Umweltausschuss. Außerdem ist sie als Mitglied der Verbandsversammlung beim Wasserzweckverband Inn Salzach bestellt (Verbandsrätin).

Rechtliche Würdigung:

Das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist gemäß Art. 31 Abs. 2 GO ein Ehrenamt. Das Ehrenamt gilt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode am 30.04.2026.

Gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GO kann ein Ehrenamt grundsätzlich vorher nur aus wichtigem Grund niedergelegt werden. Bei Gemeinderatsmitgliedern ist ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift allerdings nicht mehr erforderlich, da es reicht, dass ein Gemeinderat lediglich Gründe anführt, die eine ordnungsgemäße Ausübung der Gemeinderatsstätigkeit nicht mehr erlauben (Art. 86 Satz 2 Ziffer 2 BayVwVfG; Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG). Solche Gründe hat Frau Haunreiter dargelegt.

Die Niederlegung stellt rechtlich einen Antrag auf Entlassung dar, über den der Gemeinderat zu beschließen hat und in dessen Vollzug ein Verwaltungsakt erlassen wird.

Bei Niederlegung des Amtes eines Gemeinderats rückt ein Listennachfolger nach (Art. 48 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG). Der nächste Listennachfolger ist Georg Sewald.

Für den Bau- und Umweltausschuss ist ein Nachfolger als Vertreter zu bestimmen und dabei der Stimmenproporz zu beachten (Mitglied der Niedergerner Liste).

Die Mitgliedschaft eines bestellten Mitglieds der Versammlung (Wasserzweckverband Inn Salzach) dauert 6 Jahre (Art. 31 Abs. 4 Satz 1 KommZG). Sie endet mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft (Art. 31 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 KommZG) und damit mit Ablauf des 16.09.2021. Der Stimmenproporz ist hier nicht zwingend.

TOP 11: Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung



Wolfgang Beier
(1. Bürgermeister)

An die Amtstafel geheftet am: 08.09.2021
Abgenommen am: 17.09.2021

Hinweis:

Die Gemeinderatssitzung findet in der aktuellen Wahlperiode erstmals im **Sitzungssaal des Rathauses** statt.

Für Gemeinderatssitzungen gilt die BayIfSMV nicht. Damit ist weder für Besucher noch für die Gemeinderatsmitglieder die 3-G-Regel oder eine Maskenpflicht vorgeschrieben. Im Rahmen des Hausrechts lassen sich diese Fragen gleichwohl beantworten. **Der Bürgermeister legt daher fest, dass bis zum festen Sitzplatz eine Maske zu tragen ist und diese am Platz abgenommen werden kann.** Auf ausreichende Lüftung wird geachtet. Sitzungsteilnehmern ist das Tragen einer Maske selbstverständlich erlaubt. Das RKI empfiehlt das Tragen einer Maske, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.